

## **innolab smart mobility**

# **Vereinsreglement innolab smart mobility**

### **Art. 1 Name und Rechtsform**

Unter dem Namen innolab smart mobility besteht ein Verein gemäss vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 2 Zweck**

Innolab smart mobility dient als zentrales Element des Innovationsnetzwerks Mobilität in der Schweiz, insbesondere der Förderung:

- von Kooperationen und Startups
- des Technologie- und Wissenstransfers
- der Kommunikation und der Vernetzung
- von Exporten
- von Forschung und Entwicklung

### **Art. 3 Sitz und Dauer**

Der Sitz des Vereins befindet sich in Köniz. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Artikel 2 genannten Vereinszwecks haben. Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie interessierte Dritte in Betracht.

### **Art. 5 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- Kollektivmitgliedern
- Einzelmitgliedern
- Gönnermitgliedern

Die Kollektivmitglieder verfügen über Stimmrecht. Einzelmitglieder und Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

### **Art. 6 Aufnahme**

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Vereinsmitglieder kann nur werden, wer ein Interesse an der Erreichung des in Artikel 2 genannten Vereinszwecks hat.

### **Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt auf Ende Jahr mit einem Austrittschreiben bis spätestens 30. September (Eingang in der Geschäftsstelle)
- b) Ausschluss aus wichtigen Gründen. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Partei kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden Mitgliedsbeiträge wiederholt während 2 Jahren nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

### **Art. 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsführung
- Die Revisionsstelle

### **Art. 9 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, die von der Vereinsversammlung festgelegt werden. Der Verein kann weitere Mittel einwerben, insbesondere Förderbeiträge und Subventionen sowie Beiträge für Veranstaltungen. Der Verein ist weiter berechtigt, Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen.

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

### **Art. 10 Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- c) Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- d) Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- e) Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- f) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- g) Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten / der Präsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

### **Art. 11 Häufigkeit und Einladung**

Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage zum Voraus einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

### **Art. 12 Abstimmung**

An der Generalversammlung besitzt jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens 5 der anwesenden Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist möglich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

### **Art. 13 Traktanden Generalversammlung**

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- a) den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- b) den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- c) die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e) andere Vorschläge.

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tag im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung (der ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

### **Art. 14 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 8 Mitgliedern sowie dem Präsidenten. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Die Geschäftsführung nimmt beratend und mit Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er wählt und entlässt die Geschäftsführung sowie weitere bezahlte oder freiwillige Mitarbeitende des Vereins.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand kann zeitlich begrenzte Aufträge an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

### **Art. 15 Unterschrift**

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

### **Art. 16 Aufgaben Vorstand**

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
  - b) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- 2018-03-01 Vereinsreglement innolab smart mobility

- c) Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

**Art. 17 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

**Art. 18 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 19 Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

**Art. 20 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

**Art. 21 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22.03.2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Köniz, den .....

Präsident:

Name

Protokollführer:

Name